

Zuweisung der Industrielackierer und Industrielackiererinnen an die Allgemeine Berufsschule Zürich

Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 20. März 2002

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
gestützt auf § 3^{bis}, § 5 und § 5^{bis} der Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 (11. August 2002) werden die Industrielackierer und Industrielackiererinnen aus dem Kanton Solothurn, einlaufend mit dem 1. Lehrjahr, für den gesamten beruflichen Unterricht der Allgemeinen Berufsschule Zürich zugewiesen.
2. Industrielackierer und Industrielackiererinnen, welche die Lehre vor 2002 begonnen haben, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

Publiziert im Amtsblatt vom 5. April 2002.

¹⁾ BGS 416.353.12.